

Satzung der Gemeinde Buchhofen über die Begründung eines besonderen Vorkaufrechts (Vorkaufssatzung)

vom 19.07.2019

Aufgrund des § 25 Abs. 1 Satz 1 Nr. 2 des Baugesetzbuches - BauGB - erlässt die Gemeinde Buchhofen folgende Satzung:

§ 1 Geltungsbereich

Der Geltungsbereich dieser Satzung umfasst folgende Grundstücke:

Flurnummern 31, 32, 37, 37/1, 37/2 und 41 Gemarkung Buchhofen

§ 2 Besonderes Vorkaufsrecht

Zur Sicherung einer geordneten städtebaulichen Entwicklung steht der Gemeinde Buchhofen im Geltungsbereich dieser Satzung ein Vorkaufsrecht an Grundstücken nach § 25 Abs. 1 Satz 1 Nr. 2 BauGB zu.

§ 3 Inkrafttreten

Diese Satzung tritt mit ihrer Bekanntmachung in Kraft.
Gleichzeitig tritt die Satzung über ein gemeindliches Vorkaufsrecht nach § 25 Bundesbaugesetz (BBauG) vom 17.12.1985, geändert durch Satzung vom 14.11.1986, außer Kraft.

Moos, 19.07.2019

Gemeinde Buchhofen

(Siegel)

Friedberger
Erster Bürgermeister